

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGSWESEN
(BESTATTUNGSgebühRENSATZUNG)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) Lichtenwald beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 18,00 Euro, |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 10,00 Euro. |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Überlassung eines Erdreihengrabes

1.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 303,00 Euro

1.2 für Personen unter 10 Jahren 247,00 Euro

2. für die Überlassung eines anonymes Urnenerdgrabes 191,00 Euro

3. für die Überlassung eines Urnenerdreihengrabes 202,00 Euro

4. für die Überlassung eines Urnenstelenreihengrabes 538,00 Euro

5. für die Überlassung eines Baumreihengrabs 174,00 Euro

6. für die Überlassung eines Gemeinschaftsreihengrabs 174,00 Euro

7. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

7.1 für ein doppelbreites Erdwahlgrab 1.614,00 Euro

7.2 für ein doppeltiefes Erdwahlgrab 1.413,00 Euro

7.3 für ein Urnenerdwahlgrab 1.906,00 Euro

7.4 für ein Urnenstelenwahlgrab 1.525,00 Euro

7.5 für ein Baumwahlgrab 1.130,00 Euro

7.6 für ein Gemeinschaftswahlgrab 1.157,00 Euro

7.7 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes

7.7.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 9.

7.7.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach
nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer.

7.8 für eine zusätzliche Urne in ein Erdgrab 146,00 Euro

8. ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 - 8, sofern ein Bestattungsanspruch nicht besteht, von je 50 %

9. für sonstige Leistungen

9.1 für die erstmalige Herstellung von Grabeinfassungen durch die Gemeinde
in Form von liegenden Platten

9.1.1 im Erdreihengräberfeld, je Grabstelle 200,00 Euro

9.1.2 im doppeltiefen Wahlgräberfeld, je Grabstelle 200,00 Euro

9.1.3 im doppelbreiten Wahlgräberfeld, je Grabstelle 300,00 Euro

9.1.4 im Kindergräberfeld und im Urnenerdgräberfeld, je Grabstelle 150,00 Euro

| | |
|---|-------------|
| 9.2 für die Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle Hegenlohe) | 400,00 Euro |
| 9.3 für die Benutzung einer Leichenzelle je angefangenen Tag | 200,00 Euro |

§ 6 Weiterberechnung von Auslagen

Sonstige Auslagen, die der Gemeinde für die Tätigkeit des jeweiligen Vertragsunternehmens für die eigentliche Beisetzung, die Beisetzung von Aschen, das Ausgraben, Umbetten, oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen entstehen, werden nach tatsächlichen entstandenen Auslagen weiterberechnet (Rechnungskopie wird dem Gebührenbescheid beigelegt).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Lichtenwald, den 25.04.2017

gez.
Rentschler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.